

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Gemeinde-Datenschutzverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 78/1990 aufgehoben durch LGBl Nr 118/2000

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

29.09.1990

Außerkrafttretensdatum

21.11.2000

Text**1. Abschnitt****Allgemeines****Gegenstand****§ 1**

Diese Verordnung regelt zum Schutz der im automationsunterstützten Datenverkehr verarbeiteten personenbezogenen Daten die Grundsätze für deren Ermittlung, Verarbeitung, Benützung, Übermittlung und Überlassung sowie den Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz im Bereich der Gemeinden des Landes Salzburg einschließlich der Landeshauptstadt Salzburg.